

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (32) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

(32)

**Bekanntmachung der Stadt Düren  
gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung  
der Stadt Düren**

**I.**

**Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot  
zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen  
zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten  
nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung  
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infek-  
tionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

**1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom  
16.03.2020**

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird aufgehoben.

**2. Betretungsverbot für Reiserückkehrer bis zum  
19.04.2020**

Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung und besonders betroffenen Gebieten ist es für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt im Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet bis zum 19.04.2020 verboten folgende Bereiche zu betreten:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und

Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebsurlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

**3. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen**

Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnlichen Einrichtungen wird folgendes bis zum 19.04.2020 auferlegt:

- a) Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen, hierzu gehören insbesondere Hygieneunterweisungen von Besuchern und Personal
- b) grundsätzlich Besuchsverbote zu erlassen, im Ausnahmefall Besuche nur unter restriktiven Einschränkungen zuzulassen. Maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Hiervon ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen

- d) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen

## 4. Schließung von Begegnungsstätten

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis zum 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:

- a) Alle Kneipen, Cafes, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von den Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- b) Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Cafes und Gaststätten. Ausgenommen bleiben der Außerhausverkauf sowie die Lieferung von vorbestellten Speisen und Getränken ab dem 19.03.2020
- c) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- d) Alle Fitness- Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen, Solarien ab dem 16.03.2020
- e) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020
- f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
- g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- h) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- i) Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- j) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

## 5. Zugang zu Begegnungsstätten

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschränkt und nur unter Einhaltung nachfolgender strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, ist der Zugang nur gestattet, wenn

- eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten erfolgt,
- Hinweise zur richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang sichtbar aufgehängt sind,
- die Besucherzahl reglementiert bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt wird
- Tische oder ähnliches Mobiliar mit einem Mindestabstand von 2 Metern aufgestellt wird.

## 6. Schließung des Einzelhandels

- a) Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 bis zum 19.04.2020 zu schließen. Ausgenommen hiervon ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
- b) Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
- c) Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 6 a) befinden und nur zu dem Zweck diese Einrichtungen aufzusuchen.
- d) Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf Weiteres die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr gestattet, dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag
- e) Die unter Nr. 6 a) aufgeführten Verkaufsstellen, die unter die Ausnahmeregelung von der Schließung fallen, werden aufgefordert, Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
- f) Alle Maßnahmen sind bis zum 19.04.2020 befristet.

## 7. Untersagung von Übernachtungsangeboten

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind bis zum 19.04.2020 untersagt.

## 8. Alle öffentliche Veranstaltungen sind untersagt

Alle öffentlichen Veranstaltungen sind bis zum 19.04.2020 untersagt. Die Untersagung schließt grundsätzlich auch das Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Hiervon kann nur auf ausdrücklichen Antrag nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Stadt Düren abgewichen werden. Ausgenommen von der Untersagung sind Veranstaltungen die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

## 9. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## 10. Androhung von Zwangsmitteln

Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 9 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

## 11. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungsstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 18.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

## 12. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

### Begründung:

#### Allgemein

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder

von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang erlassenen Erlässen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Informationsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung des Virus mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verlangsamt und verzögert wird. Die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus ist die Vermeidung und Einschränkung jeglichen sozialen Kontakts. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und

die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können. Alle in diesem Erlass aufgeführten Einrichtungen/Betriebe/Begegnungsstätten tragen eine latente Infizierungsgefahr in sich, da sich hier Menschen in einer großen Anzahl begegnen und Aufeinandertreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im Erlass des Ministeriums vorgegeben.

## **Im Besonderen zu 1:**

Die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird aufgehoben.

## **Im Besonderen zu 2:**

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, für Reiserückkehrer aus Risikogebieten Betretungsverbote für besonders schutzwürdige Einrichtungen auszusprechen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Personen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, von der Gesellschaft zu isolieren sind, um eine unkontrollierte Vermehrung von neuen Pandemieherden/-zentren einzudämmen. Aufgrund der langen Inkubationszeit werden in einem neuen Pandemieherd/-zentrum viele Personen angesteckt bevor Gegenmaßnahmen ergriffen können.

Bei den Risikogebieten handelt es sich um die tagesaktuell vom RKI festgelegten Gebiete. Sie können im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abgerufen werden. Wesentlich sind nicht die im Zeitpunkt des Erlasses festgelegten Risikogebiete, sondern die innerhalb der Inkubationszeit von 14 Tagen tagesaktuelle Einschätzung des RKI. Demnach ist es ausreichend, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb des Inkubationszeitraumes von 14-Tagen erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

Diese Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen. Die

Verhinderung der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern ist oberstes Ziel.

Bei den unter Ziffer 2. a) - e) genannten Einrichtungen handelt es sich um solche, die besonders schutzbedürftig sind oder Institutionen, in denen sich das Virus besonders schnell verbreiten kann. So ist zum Beispiel die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders groß, da Kinder untereinander oft mit starkem Körpereinsatz spielen und toben. In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonderer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

## **Im Besonderen zu 3:**

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Nach Rücksprache mit einigen Krankenhäusern hat sich herausgestellt, dass ein vollständiges Besuchsverbot besser umzusetzen ist, als einzelne Ausnahmeregelungen. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

## **Im Besonderen zu 4:**

Laut der vorangegangenen Erlasse des Ministeriums hat sich als das effektivste Mittel gegen die Ausbreitung des Virus, die Absage aller Veranstaltungen erwiesen. Eine reduzierte Personenzahl in größeren Räumen ist nicht so effektiv, wie die Absage der Veranstaltung, da auch bereits kleinere Menschenansammlungen zu einer vermehrten Verbreitung des Virus führen können. Insbesondere Restaurants, Cafés und Gaststätten sind Orte, an denen besonders viele Personen zusammen kommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus, ähnlich wie bei Veranstaltungen, nicht wirksam verhindert werden.

Eine Ansteckungsgefahr besteht unabhängig von der Tageszeit oder der Dauer einer Öffnung der Einrichtung. Zudem bedürfte eine Öffnung von Restaurants, Cafés und Gaststätten nur zu bestimmten Zeiten oder unter Einhaltung weitreichender Auflagen der stetigen Kontrolle durch den städtischen Ordnungsdienst. Diese Kontrollen können nicht gewährleistet werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass nur die Schließung sämtlicher unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ein wirksames Mittel gegen die weitere Verbreitung des Virus darstellt. Daneben ist es in der Bevölkerung nicht nachvollziehbar, warum die Ansteckungsgefahr zwischen 6-15 Uhr weniger stark sein soll, als in den dazwischen liegenden Zeiten. Es ist daher nach den vorstehenden Begründungen davon auszugehen, dass nur die Schließung sämtlicher unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ein wirksames Mittel gegen die Verbreitung des Virus darstellt.

Bei Außerhausverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war.

Bei Übernachtungsgästen in Hotels muss weiterhin sichergestellt werden, dass diese auch angemessen mit Speisen und Getränken versorgt werden können, insbesondere deshalb, weil andere Möglichkeiten der Versorgung aufgrund dieser Allgemeinverfügung nahezu ausgeschlossen sind.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung und jede der unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen/Betriebe unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter bzw. Betreiber möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder Einrichtungen/Betriebe zu schließen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen und durch das Betreiben, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

## **Im Besonderen zu 5:**

Die städtischen Bibliotheken stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar. Sie sollen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen eigenen Zugang zu öffentlichen Medien verfügen, mit entsprechenden Informationen versorgt werden können. Um diese Anforderung in Einklang zu bringen mit den vorangestellt beschriebenen Schutzmaßnahmen, wird diese Differenzierung hinsichtlich des Zugangs zu städtischen Bibliotheken getroffen.

Die unter Ziffer 5 Spiegelstrich 1-4 genannten Vorsichtsmaßnahmen sind zwingend und ermöglichen einen kontrollierten Ablauf. Sie sind erforderlich, geboten und angemessen, um das oben genannte Ziel der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu gewährleisten.

## **Im Besonderen zu 6:**

Die letzten Tage haben gezeigt, dass nicht alle Bürger bereit sind, die Ihnen auferlegten Einschränkungen hinzunehmen. Mangels anderer Freizeitmöglichkeiten werden daher die Geschäfte des Einzelhandels in hohem Maße aufgesucht. Hier treffen viele Menschen aufeinander, die sich zum Teil beim „Schlange stehen“ nahe kommen und begegnen. Um auch hier das Risiko einer Infizierungswelle zu minimieren bzw. auszuschließen, kommt als einzig angemessene und erforderliche Maßnahme, die Schließung der Einzelhandelsbetriebe in Betracht. Auch die Mitarbeiter dieser Geschäfte sind vor einer Infektion zu schützen.

Die aufgeführten Ausnahmen sind erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigsten Dingen des täglichen Lebens sicherzustellen.

## **Im Besonderen zu 7:**

Der Reiseverkehr ist zum Erliegen gekommen, die Grenzen sind geschlossen und es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Urlaubsreisen im In- und Ausland führen im Augenblick nur zu einer unnötigen Verschärfung der Lage und sind daher zu unterlassen.

## **Im Besonderen zu 8:**

Hier wird zur Begründung auf die allgemeine vorangegangene Begründung verwiesen. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Beispielfhaft seien an dieser Stelle, die Wochenmärkte benannt, die der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln dienen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit

(Artikel 8 Grundgesetz), der Religionsausübung (Art. 4 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit im Bundesgebiet (Art. 9 GG) der Berufsausübung (Art. 12 GG) werden durch die oben genannten Maßnahmen eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung ist die Stadt Düren nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

## **Zu 9:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## **Zu 10:**

Es werden Zwangsmittel angedroht, um die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen besser durchsetzen zu können.

## **Zu 11:**

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 18.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

## **Zu 12:**

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 18.03.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt  
(H. Harperscheidt)  
Leiter Amt  
für Gebäudemanagement

gez. Rothkranz  
(Rothkranz)  
stellv. Leiterin des  
Hauptamtes

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 18.03.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. H. Harperscheidt  
(H. Harperscheidt)  
Leiter Amt  
für Gebäudemanagement

gez. Rothkranz  
(Rothkranz)  
stellv. Leiterin des  
Hauptamtes

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist am 18.03.2020 um 09.50 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i.S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgehängen worden und tritt damit am 19.03.2020 in Kraft.

**Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.